

Thun, 11. August 2026

An die
Staatspolitische Kommission des Nationalrates
Sekretariat SPK / Parlamentsdienste
3003 Bern

Per E-Mail: VernehmlassungSPK.consultationCIP@parl.admin.ch

Vernehmlassung zur Pa. Iv. 23.443 (Addor) – Bundesgesetz über die Revision der Härtefallklausel (Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes). Stellungnahme der EDU Schweiz

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU) Schweiz dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir unterstützen den Vorentwurf vorbehaltlos und beantragen, ihn unverändert und ohne Verwässerung zuhanden der Räte zu verabschieden.

1. Der Volksentscheid von 2010 muss endlich gelten

Volk und Stände haben am 28. November 2010 die Ausschaffungsinitiative angenommen und mit Artikel 121 Absätze 3–6 der Bundesverfassung einen unmissverständlichen Auftrag erteilt: Wer als ausländischer Staatsangehöriger schwerste Delikte begeht, verliert sein Aufenthaltsrecht. Die vom Parlament 2016 eingefügte Härtefallklausel war ausdrücklich als eng begrenzte Ausnahme gedacht. Die Praxis der letzten Jahre hat aber leider ein anderes Bild gezeigt – in einem beachtlichen Teil der einschlägigen Verurteilungen wird auf die obligatorische Landesverweisung verzichtet, mit erheblichen Unterschieden von Kanton zu Kanton. Aus der Ausnahme ist ein breiter Korridor geworden. Die EDU setzt sich seit ihrer Gründung für die Stärkung der direkten Demokratie ein. Dazu gehört zwingend, dass Volksentscheide umgesetzt und nicht auf dem Weg der Rechtsanwendung ausgehöhlt werden. Genau hier setzt der Vorentwurf an.

EDU Schweiz

Zentralsekretariat / Secrétariat central, Postfach 1011, 3601 Thun Aarezentrum, Tel. 033 222 36 37
PC 30-23430-4, www.edu-schweiz.ch, info@edu-schweiz.ch

2. Das heutige Kriterium belohnt die fehlende Verwurzelung

Besonders stossend ist die geltende Rechtslage dort, wo fehlende oder schwache Bindungen zum Herkunftsland zugunsten des verurteilten Täters gewertet werden. Daraus entsteht ein widersinniger Anreiz: Wer sich seiner Heimat vollständig entfremdet hat, ohne sich in der Schweiz rechtstreu zu integrieren, hat die besten Aussichten, trotz eines Gewaltverbrechens bleiben zu dürfen. Dieses Kriterium misst gerade nicht die Integrationsleistung, sondern honoriert deren Fehlen. Für die EDU ist Integration in erster Linie eine Bringschuld der Zugewanderten: Wer die Lebensweise und die Spielregeln des Gastlandes bewusst akzeptiert und respektiert, ist willkommen. Wer Leib und Leben seiner Mitmenschen angreift, hat sein Gastrecht jedoch definitiv verwirkt. Es darf nicht sein, dass ausgerechnet die Distanz zum Heimatland zum Freipass wird.

3. Der Schutz von Leib und Leben und der Schutz der Opfer haben Vorrang

Zu den vornehmsten Aufgaben des Staates gehört der Schutz von Leib, Leben und Eigentum der Menschen in unserem Land. Bei den erfassten Katalogtaten – unter anderem vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung, Vergewaltigung sowie neu ausdrücklich Raub (Art. 140 StGB) und qualifizierte Erpressung (Art. 156 Ziff. 2–4 StGB) – steht dem privaten Interesse am Verbleib ein überragendes öffentliches Interesse gegenüber. Die Opfer und ihre Angehörigen haben Anspruch darauf, dass der Rechtsstaat Konsequenz zeigt. Bleibt schwerste Gewalt aufenthaltsrechtlich folgenlos, leidet das Vertrauen in Justiz und Behörden – und es wächst die Versuchung zur Selbstjustiz, die die EDU entschieden ablehnt.

4. Rechtssicherheit statt uneinheitlicher Praxis

Die Anwendung der Härtefallklausel fällt heute je nach Gericht sehr unterschiedlich aus. Das steht in einem Spannungsverhältnis zur Rechtsgleichheit nach Artikel 8 BV und untergräbt die Berechenbarkeit des Strafrechts. Es ist Sache des demokratisch legitimierten Gesetzgebers und nicht der Gerichte, die massgeblichen Beurteilungskriterien festzulegen. Der Vorentwurf schränkt das richterliche Ermessen nicht willkürlich ein, sondern präzisiert es dort, wo die Praxis vom gesetzgeberischen Willen abgewichen ist.

5. Die Vorlage ist massvoll und rechtsstaatlich vertretbar

Der Vorwurf der Unverhältnismässigkeit ist klar zurückzuweisen. Die Härtefallklausel als solche bleibt bestehen: Die Gerichte prüfen weiterhin, ob ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt, und nehmen die Interessenabwägung vor. Die Schweizer Gerichte haben sich dabei in erster Linie an Bundesverfassung und Gesetz zu orientieren; eine ausufernde Auslegung völkerrechtlicher Bestimmungen darf demokratisch legitimierte Entscheide nicht aushebeln. Die parallele Anpassung im Militärstrafgesetz (Art. 49a Abs. 2bis MStG) ist folgerichtig und wird ebenfalls unterstützt.

6. Anträge der EDU Schweiz

1. Zustimmung zu Artikel 66a Absatz 2bis StGB und Artikel 49a Absatz 2bis MStG in der vorliegenden Fassung.
2. Verzicht auf jede Abschwächung im weiteren Verfahren, namentlich auf Relativierungen wie «kann» oder «in der Regel».
3. Prüfung, ob der Anwendungsbereich über die erfassten Gewaltdelikte hinaus auf weitere schwere Katalogtaten auszudehnen ist.
4. Jährliche, nach Kantonen aufgeschlüsselte Berichterstattung über Anordnung, Verzicht und Vollzug der Landesverweisung, damit die Wirkung der Revision überprüfbar wird.
5. Sicherstellung des Vollzugs: Eine ausgesprochene Landesverweisung muss auch vollzogen werden. Rückübernahmeabkommen sind konsequent durchzusetzen und gegenüber unkooperativen Herkunftsstaaten sind Sanktionen zu prüfen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

EDU Schweiz

gez. Daniel Frischknecht, Präsident

Für weitere Auskünfte

Daniel Frischknecht, Präsident EDU Schweiz, 078 839 25 83